

Krankheiten im Kindesalter

Das Kleinkind- und Vorschulalter ist ein Lebensalter, in dem sehr viele Infektionskrankheiten durchgemacht werden. Um den Kindertageseinrichtungen den Umgang mit diesen Erkrankungen zu erleichtern, wurde für eine Reihe von vorkommenden Infektionskrankheiten viraler und bakterieller Art sowie den Befall mit Parasiten Merkblätter erstellt mit entsprechenden Informationen, gegliedert nach

- 1. Erreger**
- 2. Krankheitserscheinungen**
- 3. Dauer der Ansteckungsfähigkeit**
- 4. Inkubationszeit (Zeit zwischen Ansteckung und Auftreten der Krankheitszeichen)**
- 5. Vorbeugende Maßnahmen**
- 6. Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtung mit Hinweisen auf die Wiedezulassung nach Erkrankung.**

Die Merkblätter dienen primär der Information der Mitarbeiter/Innen in der Kindertageseinrichtung. Sie können im Bedarfsfall auch fotokopiert und an die Eltern verteilt werden. Die Merkblätter sind in alphabetischer Reihenfolge beigefügt. Eine Reihe dieser Infektionskrankheiten sind nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig; das Meldeverfahren wird beschrieben und eine Empfehlung zur anonymen Information der Eltern gegeben. Auch die Frage der Wiedezulassung in die Gemeinschaftseinrichtung nach Erkrankung wird behandelt.

Die Sammlung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll im Laufe der Zeit ergänzt und aktualisiert werden. Anregungen ihrerseits nehmen wir gerne entgegen.

Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

Ansteckende Erkrankungen bei Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, bedeuten auch immer eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder. Eine Reihe von Infektionskrankheiten sind nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG) meldepflichtig und sind dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

Wer muss eine Erkrankung melden?

Die Meldepflicht betrifft je nach Erkrankung der behandelnde Arzt, das untersuchende Labor und die Leitung der Kindertageseinrichtung.

Nach Paragraph 34 des IFSG sind die Sorgeberechtigten der Kinder in der Kindertageseinrichtung, Schule, Nachmittagsbetreuung verpflichtet die ansteckende Erkrankung der Leitung umgehend zu melden, die ihrerseits dem Gesundheitsamt meldet.

Information der Eltern/Sorgeberechtigten über Infektionskrankheiten in der Kindertageseinrichtung

Die Eltern/Sorgeberechtigten der übrigen Kinder der Gemeinschaftseinrichtung sollten **anonym** über aktuelle Infektionskrankheiten informiert werden, um ggf. kurzfristig für das Kind bzw. gefährdete Familienmitglieder vorbeugende Maßnahmen treffen zu können. Dies kann auf verschiedenen Wegen erfolgen:

1. durch Information der Eltern/Sorgeberechtigten über einen gut sichtbaren Anschlag in der Kindertageseinrichtung oder an der Eingangstür.
2. Durch Merkblätter oder sonstige Kurzinformation (analog dem Text für den Aushang) für die Eltern/Sorgeberechtigten ggf. in Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

Besuchsverbot und Wiedenzulassung von Kindern

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, in welchen Fällen erkrankte Kinder die Kindertageseinrichtung nicht besuchen dürfen. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt ein Besuchsverbot aussprechen.

Der erneute Besuch der Kindertageseinrichtung ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist.

Das Robert Koch-Institut, das zuständige Bundesinstitut für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben.

(www.rki.de–Infektionskrankheiten A-Z-Ratgeber für Ärzte).